

Rezepte von gestern taugen nicht für die Probleme von morgen

Die beiden ältesten Gesetze zum Jugendmedienschutz stammen aus den 50er Jahren. Für Print und Phono war die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) zuständig, für das Kino die Obersten Landesbehörden nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), die aber in einer Ländervereinbarung die Prüfung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) überließen. Schon in den Siebzigern entstand zwischen BPjS und FSK ein Streit darüber, in wessen Zuständigkeit 8 mm-Filme für den Hausgebrauch fallen. Schon damals deutete sich an: Die technische Entwicklung der Medien ist schneller als die gesetzliche Anpassung daran. Als in den Achtzigern Video hinzukam, war man noch so vernünftig, die Prüfung in die FSK zu integrieren. Weil der Gesetzgeber schon ahnte, dass Video nicht das technisch letzte Wort sein könnte, hat er „vergleichbare Bildträger“ mit in § 7 JÖSchG aufgenommen. An die Entwicklung von Computerspielen dachte er allerdings nicht und in den Neunzigern entstand die Frage, ob diese als vergleichbare Bildträger anzusehen sind und wie Videos von der FSK geprüft werden müssen. Die Industrie bestritt das und baute die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) auf. Deren Altersempfehlungen sind aber gesetzlich nicht bindend. Die FSK drängt weiterhin auf Zuständigkeit und hofft auf eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Der Streit schwelt weiter.

Auch zwischen FSK und BPjS gab es zuweilen Kompetenzstreitereien. Die BPjS kann Videos indizieren, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, Videos mit Jugendfreigabe (mindestens ab 16) bleiben aber von der Indizierung verschont. Aber was ist, wenn eine Vertriebsfirma die geschnittene Fassung eines indizierten 18er-Videos noch einmal der FSK zur Prüfung vorlegen will und eine Freigabe ab 16 Jahren beantragt? An einen solchen Fall hatte der Gesetzgeber nicht gedacht. Zum Glück einigten sich beide Stellen und ersparten dem Jugendschutz rechtliche und öffentliche Auseinandersetzungen.

Mit dem privaten Fernsehen ergaben sich neue Zuständigkeiten für den Jugendschutz, diesmal bei den Landesmedienanstalten. Da diese aufgrund des Zensurverbots Sendungen erst im Nachhinein beanstanden dürfen, wurde bald der Ruf nach einer Selbstkontrolle der Sender laut, der mit der Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) dann auch erhört wurde. Zwar nimmt der Rundfunkstaatsvertrag Bezug auf das JÖSchG und das GjS, soll aber ein Film ausgestrahlt werden, der beispielsweise 1982 als Video indiziert wurde, ist dafür nicht die BPjS, sondern die Landesmedienanstalt zuständig. Die hätte gerne einen Prüfentscheid der FSF, die wiederum die BPjS beteiligt, hält sich aber in 30% der Fälle nicht daran.

Für Onlineangebote gibt es gleich zwei neue Gesetze, den Mediendienste-Staatsvertrag und das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Zudem wurden noch zwei weitere Institutionen ins Leben gerufen: *jugendschutz.net*, von den Obersten Landesbehörden eingesetzt, und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM). Was pornographisch (§ 184 StGB) oder gewaltverherrlichend (§ 131 StGB) ist, entscheiden letztlich die Gerichte – und das, jedenfalls bei Pornographie, nach einer Definition des Bundesgerichtshofs von 1969, als hätte sich in der Gesellschaft zum Thema Sexualität seit dieser Zeit nichts geändert.

Fachleute fordern schon lange die Zusammenfassung der Jugendschutzbestimmungen, etwa in einem Gesetz zum Schutze der Jugend in den Medien. Die Institutionen könnten darin zusammengeführt oder zumindest besser koordiniert werden. Ob dafür letztlich der Bund oder die Länder die Zuständigkeit erhalten, ist weniger wichtig; entscheidend ist, dass entweder der Bund oder die Länder zuständig werden. Der Gesetzgeber sollte einen Rahmen schaffen, der einer auf Kooperation mit den Anbietern ausgelegten Aufsichtsbehörde einen breiten Spielraum lässt, um zum einen neue technische Entwicklungen berücksichtigen und zum anderen Selbstkontrollen mit der Prüftätigkeit beauftragen zu können. Je mehr das Gesetz im Detail regelt, desto größer ist die Gefahr, dass es durch die Entwicklung des Marktes morgen schon überholt ist.

Ihr Joachim von Gottberg